

5

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 19/85

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Louise R [REDACTED], geb. M [REDACTED],
W [REDACTED] platz [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, P [REDACTED] Str. [REDACTED]
B [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 18. April 1985
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts Berlin vom 20. De-
zember 1984 wird zugelassen, soweit der Anspruch
wegen Schadens an Vermögen auch insoweit abge-
lehnt worden ist, als Einkünfte aus Dividenden
für diejenigen Aktien entfallen sind, deren Ver-
kaufserlös der Erblasser zur Bestreitung des
Lebensunterhaltes verwendet hat, und er beim Börsen-
verkauf der Aktien Bankprovision, Maklergebühr und
Börsenumsatzsteuer zahlen mußte.

Im übrigen wird die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im obengenannten
Urteil zurückgewiesen.

G r ü n d e

1.) Es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-
deutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), inwieweit
ein Anspruch wegen Schadens in der Nutzung des Eigentums
oder Vermögens gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BEG besteht, wenn
ein jüdischer Verfolgter, der aus Verfolgungsgründen seine
berufliche Existenz verloren hat und deshalb zur Bestreitung

seines Lebensunterhalts Aktien verkaufen mußte, einen Verlust an Dividenden erlitten hat (vgl. BGH RzW 1957, 147; 1960, 314). Hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz der Auslagen für Bankprovision, Maklergebühr und Börsenumsatzsteuer weicht das Berufungsurteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1957, 147 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

2 a) Soweit die Klägerin Ansprüche wegen des zwangsweisen Verkaufs von Grundstücken in T [REDACTED] geltend macht, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht vor.

Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht davon aus, daß insoweit Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausscheiden, weil sie ihrer Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fallen (§ 5 Abs. 1 BEG). Dem steht nicht entgegen, daß die Ansprüche nach den in der Bundesrepublik geltenden rückerstattungsrechtlichen Vorschriften nicht realisiert werden können, weil diese in ihrer räumlichen Geltung beschränkt sind (§ 5 Abs. 2 BEG).

Der Berufungsrichter verneint auch einen Anspruch der Klägerin nach dem Berliner Entschädigungsgesetz (BerLEG) vom 10. Januar 1951 (GVOBl. S. 85) i. d. F. d. 6. Änderungsgesetzes vom 14. März 1952 (GVOBl. S. 133). Da es sich insoweit um Landesrecht handelt, das als sogenannte Landesspitze nach § 228 Abs. 2 BEG aufrechterhalten ist, kann gemäß § 222 BEG die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das



Berufungsgericht dieses Recht falsch angewendet oder ausgelegt habe (BGH RZW 1956, 369 Nr. 45; 1957, 54). Die Auffassung der Beschwerdeführerin, beim Berliner Entschädigungsgesetz handele es sich um kein Landesrecht, sondern gemäß § 228 Abs. 2 BEG um Bundesrecht, kann nicht geteilt werden.

Zwar enthält § 228 Abs. 2 BEG nicht ausdrücklich den Satz, daß bestehende Anspruchsspitzen als Landesrecht unberührt bleiben. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und ihrem Sachzusammenhang ergibt sich aber eindeutig, daß nach dem Willen des Gesetzgebers solche Landesspitzen Landesrecht bleiben sollten. Wenn § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG sagt, daß es bei den weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüchen zugunsten des bisher Berechtigten sein Bewenden behält, so bedeutet das, daß die Vorschriften, die diese Ansprüche bisher regelten, insoweit weitergelten, also sich an ihrem landesrechtlichen Status nichts ändert. Andernfalls wären auch § 222 BEG und die Regelung in § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG, daß sich die verfahrensmäßige Behandlung und die Erfüllung dieser Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz richten, nicht verständlich.

b) Hinsichtlich des Anspruchs wegen Schadens an Vermögen durch Verkauf von Wertpapieren (Aktien) an der Börse liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nur im begrenzten Umfang der Zulassung vor. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, von der abzugehen keine Veranlassung besteht, daß solche Vermögensschäden gemäß § 56 BEG nicht zu entschädigen

sind, die lediglich infolge des Kriegsausganges und der Entwertung der deutschen Reichsmarkwährung eingetreten sind (BGH RzW 1957, 147; 1964, 218 Nr. 17). Das gilt insbesondere für Währungsschäden, wenn der Kurswert der verkauften Wertpapiere nach der Währungsumstellung 1948 höher war als der Kurs dieser Papiere zur Zeit des Verkaufs. Die Klägerin kann daher weder diese Kursdifferenz noch den Kurswert der zwischen 1939 und 1943 verkauften Papiere als Vermögensschaden nach § 56 BEG geltend machen, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Verkauf verfolgungsbedingt war. Es fehlt insoweit an der Verfolgungseigentümlichkeit des Vermögensschadens. Einen Verschleuderungsschaden im Sinne von BGH RzW 1965, 132 behauptet die Klägerin selbst nicht.

Nicht entschädigungsfähig ist ferner die Einbuße an Dividenden, die der Ehemann der Klägerin insoweit erlitten hat, als er mit dem Verkaufserlös der Aktien Sonderabgaben im Sinne von § 59 BEG geleistet hat. Da dieser Verkauf in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Leistung der Sonderabgabe stand, sind entgangene Nutzungen insoweit nicht zu entschädigen (BGH RzW 1960, 314). Das ergibt sich aus dem ausdrücklichen Ausschluß von Nutzungsschäden in § 59 Abs. 1 Satz 2 BEG.

Soweit das Berufungsgericht einen Anspruch wegen des Verkaufs der Wertpapiere auch nach § 19 BerLEG ablehnt, handelt es sich wieder um die Anwendung landesrechtlicher Vorschriften, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann (§ 222 BEG). Auf die Ausführungen unter Ziffer 2 a) wird verwiesen.

Merz

Zorn